

# Früherer Tod durch Ärzte

Studie: Mediziner nach Maßnahmen bei Schwerstkranken befragt

**BOCHUM.** Palliativmediziner führen nach einer Studie bei mehr als drei Viertel ihrer sterbenskranken Patienten Maßnahmen durch, die zugleich einen schnelleren Tod bedeuten können.

In 69 Prozent der Fälle wurden therapeutische Maßnahmen begrenzt und für einen Teil der betroffenen Patienten ein früherer Todeseintritt in Kauf genommen. In zehn Fällen gaben die Ärzte sogar an, den Tod des Patienten absichtlich herbeigeführt zu haben. Das ergibt eine gestern in Bochum veröffentlichte Studie von Medizinethikern

der Ruhr-Universität (RUB). Zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) haben die Forscher erstmals ärztliche Mitglieder der Fachgesellschaft zu ihren Therapieentscheidungen befragt und 780 Todesfälle ausgewertet.

In 47 Fällen wurden die Patienten nicht über eine mögliche Lebensverkürzung informiert, obgleich sie zum Zeitpunkt der Entscheidung als selbstbestimmungsfähig eingeschätzt wurden. Als Begründung für ein solches Vorgehen gaben die beteiligten Mediziner das „beste Interesse des Patienten“ und „die

Vermeidung eines möglichen Schadens“ an. Die Forscher weisen darauf hin, dass die Studienergebnisse aufgrund der gewählten Zielgruppe – ärztliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin – nicht auf die gesamte Ärzteschaft in Deutschland übertragen werden können. Trotzdem erkannten die Forscher eine klare Diskrepanz zwischen den öffentli-

## Mehr zum Thema

„Patientenwille muss über allem stehen“, Nachrichten Forum: Neue Regeln für die Pflege Todkranker?

chen Verlautbarungen zum ärztlichen Standesethos und den moralischen Bewertungen und Handlungen von Ärzten und Ärztinnen, so der Leiter der Studie, Jochen Vollmann.

Der Vorsitzende der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung, Eugen Brysch, bezeichnete die Studienergebnisse als alarmierend und forderte „ethische wie rechtliche Klarheit für die Ärzteschaft“. Die DGP kündigte überraschend an, bereits morgen eine verbindliche „Charta zur Betreuung schwerstkranker Menschen“ vorzustellen. kna/dot

RN 7.9.10